

Empfehlung

Schutzauftrag

Gelingensfaktoren bei der
Wahrnehmung des
Schutzauftrags
gemäß § 8a SGB VIII

Empfehlung für Jugendämter

Diese Empfehlung wurde ursprünglich als Orientierungshilfe vom LVR-Landesjugendamt Rheinland in Zusammenarbeit mit Fach- und Leitungskräften aus 12 rheinischen Jugendämtern unterschiedlicher Strukturtypen und Größen erarbeitet und 2015 veröffentlicht. 2020 wurde die Orientierungshilfe aktualisiert und in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden NRW als Empfehlung gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII von den Landesjugendhilfeausschüssen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland und des LWL-Landesjugendamtes Westfalen beschlossen. Sie soll den örtlichen Jugendämtern als fachliche Orientierung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII dienen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Linda Krolczik, ehemals Jugendamt Hürth
Christiane Etienne, ehemals Jugendamt Pulheim
André Heller, ehemals Jugendamt Kamp-Lintfort, jetzt Jugendamt Voerde
Barbara Hoppe, ehemals Jugendamt Rheinberg
Annette Horst, ehemals Jugendamt Willich
Jutta Horten, Jugendamt Duisburg
Annemarie Jacob-Ogbukadike, Jugendamt Oberbergischer Kreis
Angelika Klein, Jugendamt Bergheim
Christiane Klüsener, ehemals Jugendamt Duisburg
Claudia Küppers, Jugendamt Nettetal
Christel Pakoßnick, ehemals Jugendamt Frechen
Michael Raida, Jugendamt Alsdorf
Monika Wirges, ehemals Jugendamt Overath

Leitung:

Sandra Eschweiler & Sandra Rostock, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Verantwortlich:

Lorenz Bahr-Hedemann, Landesrat LVR-Landesjugendamt Rheinland
Birgit Westers, Landesrätin LWL-Landesjugendamt Westfalen

Redaktion:

Sandra Eschweiler, LVR-Landesjugendamt, Tel. 0221 809-6723, sandra.eschweiler@lvr.de
Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt, Tel. 0251 591-3632, dr.monika.weber@lwl.org

Layout:

Andreas Gleis, Umschlag
André Gösecke, Druckerei Kettler, Innenteil

Druck:

Hausdruckerei des LVR, Köln, Inklusionsabteilung
Druckerei Kettler, Bönen

Vorwort

Der Schutzauftrag des Jugendamtes ist in der Vergangenheit zunehmend in den fachlichen, aber auch öffentlichen Fokus gerückt. Dies auch aufgrund tragisch verlaufener Kinderschutzfälle. In den letzten 15 Jahren wurden diverse Gesetze verabschiedet, mit dem Ziel, den Kinderschutz zu verbessern. Insbesondere die Einführung des § 8a SGB VIII mit der Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamtes und der Ausweitung des Schutzauftrags auf die Träger der freien Jugendhilfe hat die Kinderschutzpraxis verändert. Weitere umfassende gesetzliche Änderungen erfolgten durch das Bundeskinderschutzgesetz. Die Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen belegt mittlerweile, welchen Stellenwert die Wahrnehmung des Schutzauftrags heute in den Jugendämtern hat. Fast täglich gehen entsprechende Hinweise in den Jugendämtern ein und werden nach einem örtlich festgelegten Arbeitsprozess bearbeitet.

§ 79a SGB VIII verpflichtet die Jugendämter zur Qualitätsentwicklung, explizit auch für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII. Dabei orientieren sich die Jugendämter nach § 79a Satz 3 SGB VIII an den fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter. Für den Schutzauftrag des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII gilt es somit, die Frage „Was macht guten Kinderschutz in der Praxis aus?“ zu beantworten. Mit dieser Frage haben sich im Jahr 2015 mehrere Fach- und Leitungskräften aus 12 Jugendämtern in einer Arbeitsgruppe auseinandergesetzt und eine Orientierungshilfe erarbeitet.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Kommunalen Spitzenverbänden wurde die ursprüngliche Orientierungshilfe nun in überarbeiteter Fassung als gemeinsame Empfehlung der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter von den beiden Landesjugendhilfeausschüssen beschlossen. Beide Ausschüsse haben ihre Entscheidung mit der Empfehlung verbunden, die vorliegende Empfehlung auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit der Jugendämter beschließen zu lassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in allen Regionen auf vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz vertrauen können.

Die beste Qualitätsentwicklung kann keine Garantie geben, dass es künftig keine Schädigungen von Kindern und Jugendlichen geben wird. Im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien ist es aber unerlässlich, die eigene Praxis stetig systematisch zu hinterfragen und zu verbessern.

Wir freuen uns, wenn die Empfehlung diese Prozesse vor Ort fördert und dadurch die bedeutsame und verantwortungsvolle Arbeit der Jugendämter bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags unterstützt.



Astrid Natus-Can

Vorsitzende des LVR-Landesjugendhilfeausschusses Rheinland



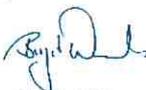
Lorenz Bahr-Hedemann

Landesrat
LVR-Landesjugendamt Rheinland



Eva Steininger-Bludau

Vorsitzende des LWL-Landesjugendhilfeausschusses Westfalen



Birgit Westers

Landesrätin
LWL-Landesjugendamt Westfalen

2.2.5.2 Einschaltung anderer Stellen

Wenn das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt nach § 8a Abs. 3 SGB VIII darauf hinzuwirken, dass die Erziehungsberechtigten diese in Anspruch nehmen. Wirken die Erziehungsberechtigten nicht mit und ist ein sofortiges Tätigwerden („Gefahr im Verzug“) erforderlich, ist das Jugendamt befugt, diese zur Abwendung der Gefährdung selbst einzuschalten.

Die Gewährung von Hilfen durch andere Sozialleistungsträger bezieht sich bspw. auf Leistungen der Eingliederungshilfe bei körperlicher oder geistiger Behinderung nach dem SGB IX oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II.

Die Hinzuziehung der Gesundheitshilfe (Arzt/Ärztin, Krankenhaus) kann bspw. erforderlich sein, um eine notwendige medizinische Versorgung zu gewährleisten oder um zu einer gesicherten Einschätzung aufgrund einer Erkrankung zu gelangen.

Die Einschaltung der Polizei kann etwa erforderlich sein, wenn

- Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes notwendig sind,
- ein Kind oder Jugendlicher vermisst wird,
- eine Kindeswohlgefährdung nur durch eine Strafanzeige beseitigt werden kann.

Davon zu unterscheiden ist eine Hinzuziehung der Polizei, weil der Zutritt zur Wohnung verweigert wird und die notwendige Klärung, ob eine akute Gefahr besteht, dadurch verhindert wird oder notwendige Schutzmaßnahmen nicht eingeleitet werden können. In dieser Konstellation erfolgt kein vorheriges Hinwirken auf die Inanspruchnahme.

Bei der Einschaltung der Polizei ist das Legalitätsprinzip zu beachten, nach dem die Polizei verpflichtet ist, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie Kenntnis von einer Straftat erlangt, die kein reines Antragsdelikt ist.

Außer bei geplanten Kapitalverbrechen aus dem Katalog des § 138 StGB (Mord, Totschlag, räuberische Erpressung, Menschenhandel etc.) besteht keine Verpflichtung des Jugendamtes, eine Strafanzeige zu erstatten.

Eine Strafanzeige durch das Jugendamt ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen zur Datenübermittlung vorliegen. Nach Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X ist eine Strafanzeige zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB VIII steht. Dabei sind die Einschränkungen durch § 64 Abs. 2 (der Erfolg einer zu gewährenden Leistung darf nicht gefährdet werden) und § 65 SGB VIII (Einwilligung oder rechtfertigender Notstand) zu prüfen. Rechtfertigender Notstand ist anzunehmen, wenn die Strafanzeige das geeignete Mittel ist, um die Gefährdung (wiederholte Straftat) abzuwenden. Allerdings kann sich eine Pflicht zur Strafanzeige ergeben, wenn nur durch diese der Schutz des Kindes/Jugendlichen gewährleistet werden kann (z.B. wenn U-Haft zu erwarten und das Kind dadurch geschützt ist).³⁹ Bei Fällen des sexuellen Missbrauchs kann zur Sicherung von Beweismitteln (Fotos, Videos), zum Schutz des Kindes oder bei Zugriff des Täters auf andere Kinder eine Strafanzeige sinnvoll bzw. notwendig sein.⁴⁰

³⁹ Kunkel 2001, S. 11 ff.

⁴⁰ Gerber 2006, Kapitel 115 S. 1

Auch hieraus ergeben sich fachliche Leitlinien:

Gelingender Kinderschutz bedarf einer Verantwortungsgemeinschaft aller Beteiligten.

Der Schutz eines Kindes oder Jugendlichen kann nur gelingen, wenn unterschiedliche Beteiligte ihre Verantwortung wahrnehmen: die beruflichen Kontaktpersonen der Kinder und Jugendliche, unterschiedliche Organisationen und Institutionen, zu denen neben dem Jugendamt vor allem Polizei, Gesundheitswesen, Familiengerichte gehören. In der Kooperation sind unklare Aufträge und Lücken in der Informationsweitergabe nur durch detaillierte Absprachen zu den Rollen, Aufgaben und zum Verfahren der wechselseitigen Information zu vermeiden. Diese beanspruchen Zeit und sollten fallunabhängig in Form von Netzwerken, Qualitätsdialogen o.ä. erarbeitet und regelmäßig überprüft werden. Je größer das Netzwerk, desto mehr Absprachen sind notwendig. Da gerade im Bereich des Schutzauftrags häufig ein Handeln unter Zeitdruck erfolgt, ist die strukturelle Zusammenarbeit mit generellen Kooperationsabsprachen im Vorfeld umso bedeutsamer.⁷⁶

Eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung benötigt Transparenz und einen offenen und konstruktiven Umgang mit Dissens.

Auch bei abgestimmten Aufträgen und Vereinbarungen kann es im Einzelfall zu unterschiedlichen Einschätzungen der Gefährdung kommen oder zu der Frage, welche Maßnahmen oder Hilfen geeignet sind. Dann bedarf es zum einen der Bereitschaft aller Beteiligten, sich mit der jeweils anderen Sichtweise auseinanderzusetzen und zum anderen Strategien, wie mit Dissens und Konflikten umgegangen wird.⁷⁷ Die Steuerung dieses Prozesses obliegt dem Jugendamt im Rahmen seiner diesbezüglichen Verantwortung.

Die Berücksichtigung dieser Leitlinien wirkt auf die Ergebnisqualität, ist Teil der Prozessqualität und benötigt Zeit und entsprechende Strukturen im Jugendamt.

⁷⁶ Siehe Kapitel 3.2.2

⁷⁷ Empfehlungen zum Umgang mit Dissens in der Gefährdungseinschätzung finden sich im Projektbericht des DKSB NRW 2020, S. 58 ff.

3.2.2.2 Kooperation mit Personen und Institutionen außerhalb der Jugendhilfe

Laut der DJI-Jugendamtserhebung erfolgt die Kooperation der Jugendämter im Bereich des § 8a SGB VIII am häufigsten mit den Familiengerichten, der Polizei, den Schulen und dem Gesundheitswesen.⁹⁵

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Familiengericht	<p>Jugendamt und Familiengericht bilden eine Verantwortungsgemeinschaft zur Sicherung des Kindeswohls. Deshalb gehören institutionalisierte Arbeitskreise zum „gesetzlichen Standard professioneller Arbeit in beiden Institutionen“.⁹⁶ So erfolgen in einigen Kommunen interdisziplinäre Arbeitskreise, an denen neben dem Gericht und dem Jugendamt auch Verfahrensbeistände, Gutachter, Rechtsanwälte, Beratungsstellen etc. teilnehmen.</p> <p>Neben Absprachen zum Verfahrensablauf (Form und Inhalte gegenseitiger Information) ist auch eine inhaltliche Verständigung über die jeweiligen Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten sinnvoll, etwa zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Kindesanhörung, • den Besonderheiten in Verfahren wegen (häuslicher) Gewalt und sexuellem Missbrauch, • der Kooperation bei der gerichtlichen Anordnung der Inanspruchnahme von Hilfen nach dem SGB VIII (§ 36a SGB VIII), • des Verfahrens bezüglich der Überprüfung der Entscheidung bzw. beim Absehen von einer Entscheidung (§ 166 Abs. 3 FamFG). 	<p>Münder</p> <p>Fachstelle Kinderschutz</p> <p>Beispiele für Vereinbarungen: Münchner Modell https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familienachen/20.07.06_sonderleitfaden_muenchner_modell.pdf</p> <p>Warendorfer Praxis https://www.kreis-warendorf.de/?id=21453&type=0</p>
Polizei	<p>Kooperationsabsprachen mit der Polizei sollten sowohl für die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung (zum Beispiel Klärung der Möglichkeit anonymisierter Fallbesprechungen) als auch im Bereich der Gefahrenabwehr erfolgen. Hinsichtlich letztgenannter sind insbesondere Absprachen über die Mitteilungen sinnvoll, zum Beispiel, dass bei mehreren Polizeieinsätzen auch mehrere Mitteilungen erfolgen oder dass Mitteilungen über häusliche Gewalt auch erfolgen, wenn Kinder nicht anwesend waren.</p> <p>Darüber hinaus sind auch Absprachen mit der Strafjustiz zum Zeugen-/Opferschutz im Strafverfahren sinnvoll.</p>	<p>https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/info%20aktuell/96_Info%20aktuell.pdf</p> <p>Beispiele für Vereinbarungen: Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, S. 124 ff.</p>

⁹⁵ Santen/Seckinger S. 360

⁹⁶ Meysen in Münder/Meysen/Trenczek, § 8a Rn. 45